



Aktenzeichen	Datum		
2/21	08.05.2025		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	05.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff
JaS Grundschule;
Antrag der Grundschule Ohlstadt auf Einrichtung einer JaS-Stelle im Rahmen der Förderrichtlinien des JaS-Konzeptes der Regierung von Oberbayern

Anlagen:
Problembeschreibung GS Ohlstadt

Vorschlag zum Beschluss:

Die Einrichtung einer JaS-Stelle an der Grundschule Ohlstadt im Rahmen der Förderrichtlinien des JaS-Konzeptes der Regierung von Oberbayern wird befürwortet. Es wird die Einrichtung einer Teilzeitstelle mit einem wöchentlichen Umfang von 25 Stunden empfohlen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Am 07.04.2025 ging per Mail ein Antrag der Grundschule Ohlstadt im Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Einrichtung einer JaS-Stelle ein. Nach Rücksprache mit der Schulleitung entspricht eine Teilzeitstelle im Rahmen von 25 Wochenstunden dem Bedarf.

II. Sach- und Rechtslage

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Dienst nach § 13a SGB VIII und gehört damit zur Pflichtaufgabe des Landkreises. Allerdings handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“ ohne Rechtsanspruch im Einzelfall, so dass für die Erfüllung der Aufgabe von einem gewissen Ermessensspielraum ausgegangen werden kann.

Die Finanzierung dieses Dienstes regelt § 5 der Richtlinie zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 15.02.2023. Demnach werden die anerkannten förderfähigen Gesamtkosten lt. Kooperationsvertrag und Anlagen dem jeweiligen Träger nach Prüfung des Verwendungsnachweises erstattet. Die schulaufwandtragende Gemeinde beteiligt sich i. H. v. 20% der Personalkosten, die Regierung von Oberbayern mit einer max. Festbetragsfinanzierung i. H. v. € 16.360,-- je Vollzeitstelle.

Finanziert wird die Stelle aktuell über eine Aufteilung der Vollzeitstelle JaS im Sonderpädagogischen Förderzentrum in Farchant. Dadurch sind keine zusätzlichen Mittel im Haushalt einzuplanen.

Die Anstellung soll frühestens zum 01.09.2025 erfolgen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Im Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.04.2008 wurde die Verwaltung ermächtigt, generell zukünftig eingehende Anträge auf Einrichtung und staatliche Förderung eines Jugendsozialarbeiters an Schulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen umzusetzen.

Im Beschluss des JHA vom 27.11.2013 wurde festgelegt, dass der Ausschuss den Ausbau der Sozialarbeit an Schulen nicht mehr generell befürwortet, sondern dass er bzgl. jeder neuen Stelle anzuhören ist.

Finanzielle Auswirkungen? Ja

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen:	Jährliche Folgekosten/-lasten:	Projektbezogene Einnahmen:		
€ 65.000,-- Arbeitgeberkosten	€ 65.000,-- Arbeitgeberkosten	€ 10.470,-- (Regie- rung v. Obb.) € 11.000,-- (Ge- meinde)		
<input type="checkbox"/>				
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			